

Entschließungsantrag

der CDU-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion

zu Drs 7 / 13737

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zum „Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG)“ (Drs 7/11452)**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Grundsätze der Besoldungsstruktur haben sich seit Inkrafttreten eines eigenen Besoldungsrechts auf Landesebene im Jahr 2014 nicht geändert.
2. Die gegenwärtige Besoldungsstruktur, insbesondere die Besoldungsordnung A auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebots und der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, gerät zunehmend in einen Zielkonflikt mit der Notwendigkeit für den Freistaat, als attraktiver Arbeitgeber aufzutreten.

Dresden, den 4. Juli 2023

Unterzeichnet von: Christian Hartmann
Datum: 04.07.2023

Unterzeichner: i.V. Valentin
Lippmann
Datum: 04.07.2023

Unterzeichnet von: Sabine Friedel
Datum: 04.07.2023

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dirk Panter, MdL
SPD-Fraktion

II. Die Staatsregierung wird ersucht,

1. bis spätestens 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Gewerkschaften, Berufsverbände sowie der kommunalen Ebene einen Vorschlag zur grundlegenden Reform des Besoldungssystems, insbesondere der Besoldungsordnung A, vorzulegen,
2. die Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im rettungsdienstlichen Notfalleinsatz gemäß § 11a Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung (SächsEMAVO) auf vier Euro je Stunde des dienstplanmäßigen Einsatzes als Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu erhöhen und dafür die Rechtsgrundlage in der SächsEMAVO entsprechend zu ändern.

Begründung:

Ziff. I:

Nummer 1:

Durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2006 wurde den Ländern die Gesetzgebungskompetenz über die Laufbahnen, die Besoldung und die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter rückübertragen. Und obwohl der Freistaat bereits seit 1992 ein eigenes Besoldungsrecht hatte, das jene Materien regelte, die nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes lagen, verwies dieses bis zu seiner Neufassung im Jahr 2014 im Wesentlichen auf das Bundesbesoldungsgesetz, das als Landesrecht fortgalt. Das zum 1. April 2014 in Kraft getretene Sächsische Besoldungsgesetz wurde zwar fortlaufend geändert und angepasst, die Grundsätze der Besoldungsstruktur wurden jedoch in den vergangenen fast zehn Jahren nie grundlegend überarbeitet.

Nummer 2:

Eine leistungsfähige Verwaltung ist die Grundlage für einen zukunftsfähigen Freistaat. Angesichts der Herausforderungen der kommenden Jahre in Hinblick beispielsweise auf die demographische Entwicklung, die Digitalisierung und den Klimawandel und die sich daraus ergebenden Anpassungsnotwendigkeiten bedarf es gut ausgebildeter Fachkräfte. Die derzeitige Besoldungsstruktur bietet jedoch nur wenig Anreize für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Im Wettbewerb um die besten Köpfe muss der Freistaat als Arbeitgeber attraktiv bleiben – und das beschränkt sich nicht auf die Arbeitsbedingungen, sondern erstreckt sich auch auf eine wettbewerbsfähige Besoldung.

Ziff. II:

Nummer 1:

Eine nachhaltige Besoldungsreform dient dem öffentlichen Interesse. Die Alimentation soll dazu dienen, dass sich Beamtinnen und Beamte dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen können und wirtschaftlich unabhängig sind. Denn nur so können sie ihre ihnen vom Grundgesetz zugewiesene Aufgabe, eine stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern, erfüllen. Deswegen braucht eine grundlegende Neustrukturierung des Besoldungssystems eine breite Expertise. Durch die Einbeziehung von Interessenvertretungen, Gewerkschaften und Kommunen wird sichergestellt, dass strukturelle Defizite erkannt und benannt werden und verschiedene Perspektiven in den Umstrukturierungsprozess eingebracht werden. So soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Besoldung und ihre Ausgestaltung nicht nur dem Alimentationsprinzip langfristig entsprechen, sondern sie auch dem Leistungsprinzip Rechnung trägt und Wertschätzung für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter zu vermitteln weiß.

Nummer 2:

Mit der Zulagenerhöhung soll den besonderen Erschwernissen, die mit der Befugnis der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zur Durchführung invasiver und heilkundlicher Maßnahmen zur Lebensrettung verbunden sind, Rechnung getragen werden. Vorgeschlagen wird daher, nach dem Beschluss des 4. Dienstrechtsänderungsgesetzes ein Normsetzungsvorhaben durchzuführen, um in § 11a Satz 2 der Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung den Betrag von drei auf vier Euro anzuheben.